

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen und wissenschaftliche
Institutionen



Empfänger:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – UA ALW
Völkermarkter Ring 29
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Einlaufstempel des Amtes der Kärntner Landesregierung:

**ANTRAG auf Anerkennung als eine betriebliche/zwischenbetriebliche
Lehrwerkstätte verbunden mit dem Antrag auf Förderung von Investitionen in den
Lehrwerkstätten**

Unternehmen / Firma: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Firmenbuchnummer: _____

E-Mail: _____ UID: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Standort der Lehrwerkstätte: _____

Leiter/in der Lehrwerkstätte: _____

Ausbildner (gem. § BAG): _____

Kontodaten des Förderwerbers:

BIC: _____ IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Bilanzsumme: € _____ Jahresumsatz des Vorjahres: € _____

Anzahl der Mitarbeiter/innen: _____ Anzahl der Lehrlinge: _____

Anmerkung: bei Beteiligungen >25 % sind die konsolidierten Werte anzugeben

Lehrberufe die in der Lehrwerkstätte ausgebildet werden:

Lehrberuf	Anzahl der Lehrlinge (aktuell)	Anzahl der Lehrlinge (geplant nach Investition)	Ausbildungsdauer / Lehrzeit

Es wird um Anerkennung der Lehrwerkstätte als
Lehrwerkstätte angesucht

betriebliche

zwischenbetriebliche

Erläuterungstext:

„Betrieblich“ = in der Lehrwerkstätte werden nur Lehrlinge der antragstellenden Firma ausgebildet.

„Zwischenbetrieblich“ = in der Lehrwerkstätte werden sowohl Lehrlinge der antragstellenden Firma, als auch Lehrlinge anderer Unternehmen (auf entgeltlicher Basis) ausgebildet.

(Nur auszufüllen bei zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätte)

Entsendende Firmen, die ihre Lehrlinge in die geg. Zwischenbetriebliche Ausbildungseinrichtung entsenden:

Firma	Adresse	Ansprechpartner

Geplante bauliche Investition

(baulich = mit dem Gebäude fest verbunden)

Geplanter Baubeginn: _____ Geplante Fertigstellung: _____

Baubewilligung liegt vor: Ja Nein

Zuständige Behörde: _____

Gewerberechtliche Bewilligung liegt vor: Ja Nein

Zuständige Behörde: _____

Größe der Lehrwerkstätte (nach Fertigstellung) in m²: _____

Investitionssumme gesamt (excl. UST): _____

Bereich	Geplanter Lieferant	Geplanter Kaufpreis (excl. UST)

Für diesen Investitionsbereich wurden/werden Förderungen von Dritten (Gemeinde, KWF, AWS, EFRE etc.) beantragt:

Ja Nein

Wenn „Ja“ Fördergeber: _____ Höhe: _____

Das antragstellende Unternehmen erklärt rechtsverbindlich:

- die Förderrichtlinien zum K-AWFG und der Maßnahmenswerpunkt „Förderung der Lehre“, veröffentlicht auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at), sind integrierter Förderungsvertragsbestandteil.
- die im Antrag gemachten Angaben sind richtig und vollständig.
- Ereignisse, welche die Voraussetzung für die Förderung ändern, werden unverzüglich dem Land Kärnten bekannt gegeben.
- Beihilfenrechtliche Bestimmungen (EU Beihilfenrecht, insbesondere Art. 1 und 31 der VO (EU) 651/2014 der Kommission (AGVO)) werden eingehalten.
- auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- ein Nachweis zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung ist dem Land Kärnten nach Aufforderung zu übermitteln, sowie eine Bucheinsicht zu den förderungsrelevanten Unterlagen wird dem Land Kärnten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung - nach Vorankündigung – gestattet.
- die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden, die der Förderung zugrunde liegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.
- die Ausbildung gemäß den Rechtsvorschriften insbesondere Berufsausbildungsgesetz, Arbeitszeitgesetz Arbeitnehmerschutzgesetz etc. sowie die kollektivvertraglichen Vorschriften durchzuführen.

Das antragstellende Unternehmen nimmt rechtsverbindlich zur Kenntnis:

Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 7a Abs. 1 K-AWFG genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-AWFG idgF bzw. der dazugehörigen Richtlinien zu verarbeiten;

Der Förderungsgeber ist berechtigt, gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO die im Rahmen der Förderungsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten zur Darstellung der gewährten Förderungen an die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF) zu übermitteln. Ferner nehme ich zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten, wenn dies zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich ist, aus der Transparenzdatenbank abgefragt werden.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 – Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen und wissenschaftliche Institutionen, Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vollständig ausgefüllt einzureichen.

Dem Antrag sind beizulegen:

Firmenbuchauszug
Kostenvoranschläge
Bauplan
letzter verfügbarer Jahresabschluss
Infrastrukturkonzept
Betriebskonzept
(Zum Inhalt der beiden Konzepte siehe Homepage www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung
Maßnahmenswerpunkt „Förderung der Lehre“)

_____ am _____

(Ort)

(Datum)

(Firmenmäßige Fertigung und Firmenstempel)

Erläuterungen zur Förderung von Investitionen in Lehrwerkstätten im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes

A) Zielsetzung

Eine fundierte Lehrausbildung ist die Basis für die Integration in den Arbeitsmarkt junger Arbeitnehmer/innen und sichert nachhaltig den Fachkräftebedarf der Wirtschaft ab.

Junge Fachkräfte sollen spezifische Fähigkeiten außerhalb der Tagesroutine in speziellen Ausbildungsbereichen des Dienstgebers erlernen. Dieser Maßnahmenswerpunkt richtet sich daher an Unternehmen, die einerseits spezielle Infrastrukturen für Ausbildungsbereiche und andererseits spezielle Ausbildungsprogramme für Lehrlinge zur Verfügung stellen.

B) Zielgruppe – Antragsteller

Unternehmen, die im Bundesland Kärnten eine betriebliche und/oder zwischenbetrieblich Lehrwerkstätte betreiben und anhand eines Infrastrukturkonzeptes/Investitionsplanes sowie eines Betriebskonzeptes den geforderten Qualitätsstandard einer Lehrwerkstätte nachweisen können.

C) Grundlagen - Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Rahmenrichtlinie zum Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (K-AWFG), dem Punkt 1 des Maßnahmenswerpunktes „Förderung der Lehre“, veröffentlicht auf der Homepage www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung und VO (EU) 651/2014 der Kommission (EU-Gruppenfreistellungsverordnung) und wird auf Basis der von der zuständigen Fachabteilung des Landes anerkannten förderbaren Kosten berechnet. Der Förderungsquotient bei der Erstinvestition einer Lehrwerkstätte bei KMU's beträgt max. 50 % der anerkannten Kosten, bei Großunternehmen max. 25 % der anerkannten Kosten. Der Förderungsquotient bei Folgeinvestitionen beträgt generell max. 25 % der anerkannten Kosten.

D) Verfahren - Ablauf

Die Antragstellung hat vor Beginn der Investition anhand der auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung) veröffentlichten Antrages zu erfolgen.

Diesem Antrag ist ein nachvollziehbares Infrastrukturkonzept und Betriebskonzept zuzufügen.

Nach abgeschlossener Prüfung des Antrages durch die Förderabteilung und Bewilligung der zuständigen Kompetenzträger des Fördergebers ergeht die Förderentscheidung schriftlich an den/die Antragsteller/in. Bei Erstinvestitionen wird die/der Antragsteller/in zusätzlich von der Förderabteilung schriftlich über die Anerkennung als betriebliche/zwischenbetriebliche Lehrwerkstätte in Kärnten in Kenntnis gesetzt.

Nach der Fertigstellung der Investition ist die Fertigstellungsmeldung samt Anlage der Originalrechnungen sowie die mit den gegenständlichen Investitionsgütern verbundenen Jahresabschreibung der Förderabteilung zur Prüfung der förderfähigen Kosten zu übermitteln. Diese sind die Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Förderungszusage jedoch jährlich gestaffelt analog der Höhe der mit der gegenständlichen Investition verbundenen Jahresabschreibung.

E) Grundlagen

Grundlagen sind die Rahmenrichtlinie zum Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (K-AWFG) und Punkt 3 des Maßnahmenswerpunktes „Förderung der Lehre“, veröffentlicht auf der Homepage www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung. Die vorliegende Förderung wird auf Basis des Art. 31 VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO), als „Ausbildungsbeihilfe“ gewährt. Die dort definierten Voraussetzungen sind daher jedenfalls einzuhalten.

F) Förderungsabwicklung

1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 / Unterabteilung – Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen und wissenschaftliche Institutionen, Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, **bis spätestens 30. Juni** des nachfolgenden Jahres, für welches der Antrag gestellt wurde einzureichen.

2) Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion sind anzuschließen:

- die gültigen Lehrverträge, bei Auflösung des Lehrverhältnisses die Lehrvertragslösung
- die Ausbildungspläne

3) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

G) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Erläuterungen verwendeten Bezeichnungen "Arbeitnehmer", "Antragsteller" und "Lehrling" sind als geschlechtsneutral zu betrachten.